

Ordnung der Kinderfeuerwehr Rösberg in der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Kinderfeuerwehr Rösberg ist eine Jugendorganisation der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim in der Löschgruppe Rösberg.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern, die ihre Aktivitäten und Anleitung der Betreuer selbstständig innerhalb der Gruppe organisieren.
- (3) Die in dieser Ordnung benutzten Personenbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Personen.

§ 2 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim in der Löschgruppe Rösberg und untersteht der Löschgruppenführung.
- (2) Die Löschgruppenführung setzt einen Leiter und Stellvertreter für die Kinderfeuerwehr ein, um eine sach- und kindgerechte Anleitung der Kinderfeuerwehr sicherzustellen. Die Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe ist für die Aufsicht der Gruppe zuständig und setzt die Beschlüsse und Entscheidungen um.
- (3) Der Leiter sollte die fachlichen, feuerwehrtechnischen Fähigkeiten besitzen, die zur Führung der Kinderfeuerwehr erforderlich sind. Ebenso sollte er über ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit Kindern verfügen.
- (4) Weitere Betreuer können vom Leiter der Kinderfeuerwehr, in Abstimmung mit der Löschgruppenführung, bestimmt werden. Die Betreuer müssen nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein. Sie sollten das gleiche Maß an Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein wie der Leiter besitzen.
- (5) Bei minderjährigen Leitern müssen die Erziehungsberechtigten schriftlich über die Ausübung der Aufgaben einwilligen.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kinderfeuerwehr möchte den Kindern frühzeitig den Zugang zur Feuerwehr ebnen. Die Kinderfeuerwehr soll die Kinder spielerisch an die Arbeit der Feuerwehr, z.B. durch Brandschutzerziehung, heranführen.
- (2) Die Kinder sollen in die Lage versetzt werden, soziale Kompetenzen, wie Gemeinwohl, Dienst am Nächsten, Verhalten in Gruppen, Kommunikations- und Konfliktfähigkeiten zu entwickeln.
- (3) Ebenso soll die allgemeine Kinderarbeit, wie Spiel und Sport, Wanderungen, Basteln, Singen und Tanzen, gefördert werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder im Altern zwischen dem sechsten Lebensjahr und dem zehnten Lebensjahr Mitglied werden. Dem Eintritt muss schriftlich durch die gesetzlichen Vertreter zugestimmt werden.
- (2) Nach Erreichen des Höchstalters endet die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Eine anschließende Übernahme in die Jugendfeuerwehr der Löschgruppe Rösberg soll gefördert werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme besteht nicht.
- (3) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich über den Leiter der Kinderfeuerwehr an die Stadt Bornheim (ggf. dem Wehrführer) gerichtet werden. Der Wehrführer entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Die Mitglieder können bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht bei der Gestaltung der Arbeit aktiv mitzuwirken und kann in eigener Sache gehört werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht an den Übungen und Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Es muss den Anordnungen und den Ordnungshinweise Folge geleistet werden.
- (3) Die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Kinderfeuerwehr sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur zu Dienstzwecken genutzt werden.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr ist über die Versicherung der Stadt Bornheim versichert.
- (2) Bei der Praktischen Ausbildung, sowie beim Sport ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Kinder zu beachten. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Betreuer, die selbst Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim sind unfallversichert (§2 Abs. 1 Nr. 12, Alt. 1 SGB VII).
- (4) Externe Betreuer, die nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sind, sind als Lehrende (§2 Abs. 1 Nr. 12, Alt. 2 SGB VII) unfallversicherungsrechtlich den Mitgliedern der Feuerwehren vollumfänglich gleichgestellt (vgl. BT-Drucks. 13/2204, S. 75). Ein gesonderter Versicherungsschutz für die dienstlichen Veranstaltungen besteht über die Stadt Bornheim.
- (5) Eine Aufnahme der Betreuer in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bornheim ist zu empfehlen.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen die Rechten und Pflichten, sowie gegen diese Ordnung können Maßnahmen ergriffen werden:
 - a. Ausschluss von Aktivitäten
Bei mehrmaligen Verstößen gegen die Ordnung kann ein Kind vorübergehend von den Zusammenkünften ausgeschlossen werden. Weitergehende Maßnahmen müssen mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden.
 - b. Ausschluss von der Kinderfeuerwehr
Diese Maßnahme kann nach Beratung mit dem Leiter, der Löschgruppenführung und ggf. dem Kinderfeuerwehrausschuss beschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder durch Aktivitäten ein anderes Kind in Gefahr gebracht wird. Der Ausschluss wird dem Wehrführer zur Entscheidung vorgelegt.
- (2) Gegen diese Maßnahmen können die Eltern innerhalb einer festgelegten Frist von 14 Tagen Einspruch einlegen. Die Beschwerde muss schriftlich eingereicht werden.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft innerhalb der Kinderfeuerwehr erlischt,
 - a. durch schriftliche Erklärung des Austritts durch die Erziehungsberechtigten.
 - b. bei Erreichen des Höchstalters nach §4 Abs. 2 dieser Ordnung.
 - c. durch Ausschluss nach §7 Abs. 1 dieser Ordnung.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied sämtliche Ausrüstungsgegenstände an die Kinderfeuerwehr Rösberg zurückzugeben.

§ 9 Organe

- (1) Die Kinderfeuerwehr Rösberg hat folgende Organe:
 - a. Leiter der Kinderfeuerwehr
 - b. Stellv. Leiter der Kinderfeuerwehr
- (2) Der Leiter kann einen Kinderfeuerwehrausschuss gründen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Ordnung über die Kinderfeuerwehr Rösberg tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

| | | |
|---------------------------|------------------------|-------------------------|
| Leiter Kinderfeuerwehr | Wehrführer | LGF Rösberg |
| gez. Gohrbandt | gez. Breuer | gez. Mehltitz |
| (UBM Sebastian Gohrbandt) | (StBI Wolfgang Breuer) | (BM Sebastian Mehltitz) |